

Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Bestellungen, soweit nicht schriftlich abweichende Individualvereinbarungen getroffen werden. Sie gelten gegenüber Unternehmern und Kaufleuten auch für Folgegeschäfte, ohne dass es einer neuerlichen Über-sendung der Bedingungen bedarf.

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Herstellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten/Herstellers die Lieferung des Lieferanten/Herstellers vorbehaltlos annehmen.
- 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten/Hersteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Zur Aufgabe von Bestellungen sind ausschließlich Angehörige der Geschäftsleitung sowie Mitarbeiter der Einkaufsabteilung berechtigt. Sämtliche Bestellungen von uns erfolgen schriftlich. Als schriftlich gelten auch Bestellungen per Email.
- 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB. Mit der Bestellannahme akzeptiert der Lieferant/Hersteller unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen für den jeweils vorliegenden und zukünftige Verträge.
- 1.4. Sollten beim Lieferanten/Hersteller nach Zugang unserer Bestellung nicht nur unerhebliche Änderungen im Liefer- oder Produktionsablauf eintreten, sind wir unverzüglich zu informieren, um dann eine Entscheidung über die Aufrechterhaltung unserer Bestellung zu treffen.
- 1.5. Alle Angebote und Muster der Lieferanten/Hersteller an uns sind für uns kostenlos.
- 1.6. Höhere Gewalt, Unruhen, Arbeitskämpfe und sonstige Störungen im Liefer- und Produktionsbereich des Lieferanten/Herstellers hat dieser uns gegenüber zu vertreten auch wenn er sie selbst nicht zu vertreten hat. Dies gilt auch im Falle von Betriebsstörungen vorstehender Art bei Dritten mit denen der Lieferant/Hersteller zur Erfüllung der Bestellung Verträge geschlossen hat.

2. Angebot – Angebotsunterlagen

- 2.1. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen anzunehmen.
- 2.2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. 4.

3. Preise – Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Haben sich die Lieferungs- bzw. Herstellungskosten beim Lieferanten/Hersteller nach der Bestellung und vor Auslieferung nicht nur unerheblich verbilligt, ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet die Kostenersparnis im selben Verhältnis an uns durch Preisminderung weiterzugeben. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung, Versicherung und Zoll ein. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet Transportverpackungen entsprechend der Verpackungsverordnung auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.
- 3.2. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, stets die gesetzliche Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert auszuweisen. Ebenso haben die Rechnungen stets alle gesetzlich vorgegebenen Bestandteile zu enthalten.
- 3.3. Bei der Bestellung von Maschinen und Anlagen gehören zum Preis die ordnungsgemäße Aufstellung und die Kosten bis zur Inbetriebnahme einschl. Einweisung unseres Personals. Der Lieferant/Hersteller hat auf seine Kosten für die ordnungsgemäße Beseitigung bei der Aufstellung etwa entstehender Beschädigungen und/oder Verunreinigungen (Bauschutt, Verpackungsmaterial etc.) zu sorgen.
- 3.4. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant/Hersteller verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- 3.5. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vollständiger Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Rechnungen, die wegen fehlender Angaben nicht reibungslos bearbeitet werden können, senden wir unbezahlt zurück. Obige Zahlungsziele beginnen erst mit dem erneuten Eingang der vollständigen Rechnung.
- 3.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferzeit – Versandvorschriften

- 4.1. Die in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten und sonstige Fristen sind bindend. Maßgebend für eine termingerechte Lieferung ist der Eingang der Ware bei uns bzw. der von uns bestimmten Entladestelle sowie bei Maschinen/Anlagen eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme am Standort derselben durch den Lieferanten/Hersteller.
- 4.2. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, uns unverzüglich, schriftlich unter Angabe von Gründen in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 4.3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten/Hersteller das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Sollten wir gezwungen sein, einen Deckungskauf vorzunehmen, so sind uns dafür eventuell entstehende Mehrkosten zu erstatten.
- 4.4. Ist in der Bestellung der Liefertermin ausdrücklich als Fixtermin bezeichnet worden, hat der Lieferant/Hersteller bei einer Lieferverzögerung auch ohne Mahnung sämtliche Folgekosten, insbesondere alle Schäden, zu tragen.

5. Gefahrenübergang – Dokumente

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Die Gefahr geht immer erst mit vollständiger Entladung der Ware bei uns oder an der von uns bezeichneten Entladestelle über.
- 5.2. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer und sämtliche sonstigen Bestelldaten anzugeben; unterlässt er dies, so sind insbesondere Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

6. Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- 6.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf äußerlich erkennbare Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei nicht sofort erkennbaren Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten/Hersteller eingeht. Bei Quantitätsabweichungen akzeptieren wir nur Mehr- oder Minderlieferungen bis zu maximal 5 % der Gesamtauftragsmenge, bei vereinbarten Teil- oder Sukzessivlieferungen 5 % der jeweiligen Lieferung, sofern in der Bestellung nichts anderes angegeben ist.

- 6.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten/Hersteller nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Entscheiden wir uns für Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache, hat der Lieferant/Hersteller unverzüglich zu handeln. Falls dieses nicht geschieht und/oder ohne Erfolg bleibt, dürfen wir auf Kosten des Lieferanten/Herstellers selbst oder durch Dritte für einwandfreien Ersatz sorgen und auf Kosten des Lieferanten/Herstellers und seiner Gefahr die Ware zurückschicken.
- 6.3. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten/Herstellers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.4. Der Lieferant/Hersteller sichert zu, bei den bestellten Waren sämtliche gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, die für die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Benutzung, national wie international, bestehen sowie die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Unser Einverständnis mit Rechnungen, Skizzen, Prospektinhalten und ähnlichem, entbindet den Lieferanten/Hersteller nicht von seiner vorstehenden Verantwortung, insbesondere für Konstruktion, Funktion und Qualität und bedeutet keinen Verzicht auf Gewährleistung.
- 6.5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant/Hersteller für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant/Hersteller auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten/Hersteller – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 7.3. Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant/Hersteller steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Herstellung und Lieferung seiner Waren keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 8.2. Werden wir von einem Dritten trotzdem deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten/Herstellers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 8.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten/Herstellers bezieht sich auf sämtliche Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 8.4. Die Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

9. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge – Geheimhaltung

- 9.1. Sofern wir Teile beim Lieferanten/Hersteller beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten/Hersteller werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 9.2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten/Herstellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant/Hersteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant/Hersteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 9.3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant/Hersteller uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
- 9.4. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Datenschutz

10. Zur Verwendung im kaufmännischen Geschäftsbetrieb speichern wir die Geschäftsdaten des Lieferanten/Herstellers.

11. Salvatorische Klausel

11. Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine, ihr im wirtschaftlichen Erfolg und Gehalt möglichst gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

12. Rechtswahl – Gerichtsstand – Erfüllungsort

- 12.1. Für sämtliche Verträge zwischen uns und den Lieferanten/Herstellern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Sofern der Lieferant/Hersteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in D-83101 Thansau Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.